

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen und vergleichbarer Stellen im Jahr 2023*)

Bezirk	Zahl der Schiedspersonen ¹⁾	Strafsachen							Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten							Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angefälle) ⁶⁾	
		Zahl der Sachen überhaupt	darunter (Spalte 3): Zahl der gemischten Fälle ²⁾	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	v. H. d. Sp. 5	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen überhaupt -3) -4)	darunter (Spalte 10): Zahl der gemischten Fälle ⁵⁾	darunter (Spalte 10): Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung ³⁾	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 10	Zahl der durch Vergleich erledigten Sachen	v. H. d. Sp. 13		v. H. d. Sp. 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bezirk Flensburg	72	4	0	2	50,0	1	50,0	25,0	90	27	65	73	81,1	47	64,4	52,2	187
Bezirk Kiel	88	18	5	10	55,6	6	60,0	33,3	197	13	75	149	75,6	87	58,4	44,2	279
Bezirk Lübeck	47	5	0	4	80,0	0	0,0	0,0	178	10	63	142	79,8	88	62,0	49,4	212
Bezirk Itzehoe	49	4	3	4	100,0	4	100,0	100,0	113	12	90	82	72,6	56	68,3	49,6	158
Amtsgericht Lübeck	16	4	1	2	50,0	0	0,0	0,0	27	0	27	24	88,9	17	70,8	63,0	87
Amtsgericht Kiel	19	2	0	1	50,0	0	0,0	0,0	60	6	41	39	65,0	19	48,7	31,7	82
Insgesamt 2023 7)	291	37	9	23	62,2	11	47,8	29,7	665	68	361	509	76,5	314	61,7	47,2	1.005

Anmerkungen:

- *) Nicht alle Bundesländer verfügen über ein Schiedsmannwesen. Die Aufgaben der Sühne Stellen i. S. v. § 380 StPO oder die Güteverhandlungen sind in einigen Ländern besonderen Vergleichsbehörden übertragen, die in Bayern und Baden-Württemberg von den Gemeinden, in Bremen von Rechtspflegern bei den Amtsgerichten und in Hamburg von der Öffentlichen Rechtsauskunft - und Vergleichsstelle (ÖRA) wahrgenommen werden. In Bayern und Baden-Württemberg werden Geschäftsanzahl und Erledigungszahlen der Sühnebeamten nicht erfasst. Die Angaben von Bremen und Hamburg über die Tätigkeit ihrer Sühnebeamten bzw. der ÖRA sind zu Vergleichszwecken eingefügt.
- 1) Für die Zwecke dieser Statistik wurde die Zahl der Schiedspersonen mit der Zahl der Schiedsstellen gleichgesetzt (betrifft die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen). Berlin und Niedersachsen: Hier wurde die Zahl der Schiedsbezirke mit der Zahl der Schiedspersonen gleichgesetzt. Brandenburg: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, Schiedspersonen auf Schiedsstellen. Sachsen-Anhalt: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, ... Schiedspersonen auf ... Schiedsstellen.
- 2) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.
- 3) Sofern die Länder von der Regelung des § 15a EGZPO Gebrauch gemacht haben, sind die obligatorischen Schlichtungsverfahren grundsätzlich in den Zahlen enthalten. Ohne Angaben von Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen. Dort wurden die obligatorischen Schlichtungsverfahren nicht eingeführt. Ohne Angaben von Nordrhein-Westfalen. Dort werden diese Verfahren nicht gesondert erfasst.
- 4) Hamburg: Bei den Angaben handelt es sich ausschließlich um Güteverfahren gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 797a ZPO.
- 5) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO enthalten sind.
- 6) Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.
- 7) Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.